

Es stellt ökonomische Schwierigkeiten oder subjektive Unvollkommenheiten der Beherrschung der Planung, Wirtschaftsleitung oder Technik nicht unter Strafe, auch wenn diese beträchtliche Schäden nach sich ziehen. Vielmehr wird von folgendem ausgegangen:

— Die Beseitigung und Verhütung von ökonomischen Störungen, Disproportionen und Schädigungen, die teils auf objektiven, teils auf subjektiven Ursachen beruhen, müssen in erster Linie mit ökonomischen Methoden, insbesondere im Wege der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erreicht werden.

— Einzelne von Werktätigen und Wirtschaftsfunktionären begangene Fehler oder verursachte volkswirtschaftliche Schädigungen bedürfen sorgfältiger Überprüfung und Erforschung der objektiven und subjektiven Gründe. Die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen ist deshalb auf die Handlungen beschränkt worden, bei denen die außerHilf des Strafrechts liegenden Mittel allein zur wirksamen Bekämpfung nicht ausreichen. Es erfaßt die eindeutig kriminellen Handlungen insbesondere die Fälle der persönlichen Bereicherung und der bedeutenden Wirts(hä^sUmdir^ng.

— Das sozialistische Strafrecht ordnet sich in das Gesamtsystem der Maßnahmen zur ökonomischen, politischen und ideologischen Führung und Leitung der Gesellschaft, einschließlich der Systeme zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, und in das System der ökonomisch-disziplinarischen arbeitsrechtlichen, materiellen und anderen Sanktionen ein.

Daher wird mit den Strafbestimmungen des 5. Kap. insbesondere den **zwei Hauptrichtungen krimineller Störungen** der Volkswirtschaft begegnet:

1. Handlungen, die das Bestreben zum Ausdruck bringen, sich oder andere auf Kosten der Gesellschaft bzw. der Volkswirtschaft zu bereichern. Dazu gehören ch solche krassen Erscheinungen, die sich z.B. ein Betrieb durch ungesetzliche Handlungen auf Kosten der Volkswirtschaft erhebliche w irtschaftliche Vor teile ^ rtschaft. Hierher gehören nicht nur die t r a d i t i o n e l l e n E i g e n t u m s d e l i k t e, sondern auch spekulative Machenschaften, Preis- und Steuerdelikte.

2. Delikte, die nicht aus Bereicherungsbestreben begangen werden, durch die ledig auf Grund ~von grober, ~linverän twortlicher Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit, übersteigertem Ehrgeiz, Karrierismus und ähnlicher Beweggründen die Arbeitsergebnisse der Werktätigen vernichtet bzw. verringert werden und so der Volkswirtschaft Schäden zugefüet wird

Das StGB enthält keine ausdrücklichen Tatbestände für allgemeine Mißwirtschaft oder Vergeudung bei Investitionen und minderwertiger Produktion. Vielmehr begründen und begrenzen die Wirtschaftsstraftatbestände die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für